



DORFVEREIN
COURLEVON-COUSSIBERLE

**Reglement für die Benützung der Gemeinschaftsräume des
Dorfvereins Courlevon-Coussiberlé**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Zuständigkeit	2
3. Sorgfaltspflicht	2
4. Vorschriften der Benützung	3
5. Benützungsgebühren	4
6. Schlussbestimmungen	5

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Benützung folgender Anlagen wird in diesem Benützungsreglement geregelt:

- Gemeinschaftsraum im Schulhausgebäude Courlevon bis ca. 30 Personen
- Sitzungszimmer im Schulhausgebäude Courlevon
- Gemeinschaftsraum in der kommunalen Zivilschutzanlage Courlevon bis ca. 60 Personen

Die genannten Gemeinschaftsräume können von allen Dorfbewohnern gemietet werden. Jugendliche unter 18 Jahren müssen für die Reservation der Anlagen die Einwilligung der Eltern vorweisen, bzw. die Eltern müssen das Gesuchsformular unterzeichnen.

2. Zuständigkeit

Für sämtliche Belangen der Anlagen ist der Dorfverein Courlevon-Coussiberlé zuständig.

Zur Wahrung der Aufgaben setzt der Dorfverein ein Vorstandsmitglied ein. Es ist für die Organisation, Belegung und Vermietung der Anlagen zuständig.

Der Vorstand des Dorfvereins ist für die Einhaltung des vorliegenden Reglements zuständig.

3. Sorgfaltspflicht

Die Benützer der Anlagen sind angehalten, zu den Räumen und Einrichtungen Sorge zu tragen und alles zu unterlassen, welches die ordnungsgemässe Benützung der Räume und Einrichtungen beeinträchtigen könnte.

Die Anlagen sind nach jeder Benützung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die Benützer haben die Anweisungen auf dem Mietvertrag und des zuständigen Vorstandsmitgliedes des Dorfvereins zu befolgen.

Die Veranstalter und Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Vorstandsmitglied des Dorfvereins zu melden. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den Schaden, der aus dem Ersatz der betreffenden Zylindern und der dazugehörenden Schlüsseln entsteht.

Für Personen- und Sachschaden, die Benützern erwachsen, lehnt der Dorfverein jede Haftung ab, soweit diese nicht durch Gesetzesvorschrift gegeben sind. Die Benützer der Anlagen sind verantwortlich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Für Diebstähle inner- und ausserhalb der Anlagen übernimmt der Dorfverein keine Haftung.

Bei Missachtung der Vorschriften ist der Dorfverein befugt, Benützer vorübergehend oder dauernd auszuschliessen.

Die Entscheide des Dorfvereins können nicht angefochten oder weitergezogen werden.

4. Vorschriften der Benützung

Für die Miete ist ein schriftlicher Mietantrag mit untenstehenden Angaben einzureichen:

- a) genaue Bezeichnung und Adresse des Gesuchstellers
- b) Name und Kontaktadresse der verantwortlichen Person
- c) Art der Veranstaltung
- d) Anzahl der teilnehmenden Personen
- e) Zeitpunkt und Dauer der Belegung.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt.

Der Mietvertrag wird schriftlich erteilt. Es dürfen nur die im Vertrag erwähnten Anlagen benützt werden. Das zuständige Vorstandsmitglied des Dorfvereins wird die Bewilligung erteilen.

Übernahme/Abgabe der Anlagen

Der Übernahme- und Abgabetermin ist im Mietvertrag schriftlich festgehalten. Abweichungen müssen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied des Dorfvereins direkt vereinbart werden.

1. Die Schlüssel können am vereinbarten Zeitpunkt beim zuständigen Vorstandsmitglied des Dorfvereins abgeholt werden und müssen spätestens bis 12 Uhr des folgenden Tages an seine Adresse zurückgebracht werden.
2. Nach Übernahme der Anlagen ist der Mieter verantwortlich. Er sorgt für Ruhe und Ordnung und verpflichtet sich, die Bedingungen in der Benützungsbewilligung zu respektieren. Es ist darauf zu achten, dass Anwohner, besonders in der Nacht nicht gestört werden.
3. Das Einrichten und Wegräumen der Bestuhlung ist Sache des Mieters.
4. In den Anlagen dürfen Befestigungsvorrichtungen und spezielle Dekorationen nur mit Zustimmung des zuständigen Vorstandsmitgliedes des Dorfvereins angebracht werden.
5. Die Entsorgung der Abfälle ist Angelegenheit des Mieters der Anlagen. Es dürfen keine Kehrichtsäcke, Kartonschachteln oder andere Abfallbehälter in den Räumen und im Freien zurückbleiben.
6. Die Anlagen sind nach jeder Benützung durch den Mieter aufgeräumt und gereinigt zu hinterlassen. Auch die benützten Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle, KÜcheneinrichtungen, Geschirr, Essbesteck und Toiletten müssen gereinigt sein. Der Vorplatz der genutzten Anlage muss ebenfalls sauber hinterlassen werden.
Allfällige Nachreinigungskosten werden dem Mieter belastet.
7. Beim Mieten der Zivilschutzanlage ist die Zu- und Einfahrt zum Feuerwehrdepot unbedingt freizuhalten. In diesem Bereich gilt strengstes Parkverbot.
Den Mietern der Anlagen im Schulhausgebäude wird empfohlen, die Parkplätze auf der Zivilschutzanlage zu benützen. Die Mieterparkplätze beim Schulhausgebäude sind unbedingt freizuhalten.

5. Benützungsgebühren

Die Benützung der Anlagen ist kostenpflichtig. Es werden folgende Benützungsgebühren pro Tag berechnet:

Gemeinschaftsraum Zivilschutzanlage:	Für Eigennutzung:	Dorfvereinsmitglieder	Fr. 50.--
		Nichtmitglieder	Fr. 100.--
		Ortsvereine	gratis

	Für gewerbliche Nutzung:	Dorfvereinsmitglieder und Ortsvereine	Fr. 150.--
		Nichtmitglieder	Fr. 250.--

Gemeinschaftsraum Schulhaus:	Für Eigennutzung:	Dorfvereinsmitglieder	Fr. 30.--
		Nichtmitglieder	Fr. 60.--
		Ortsvereine	gratis

	Für gewerbliche Nutzung:	Dorfvereinsmitglieder und Ortsvereine	Fr. 100.--
		Nichtmitglieder	Fr. 200.--

Für eine regelmässige Benützung der Anlagen wird eine Jahrespauschale vereinbart.

	Für Eigennutzung:	Dorfvereinsmitglieder und Ortsvereine	Fr. 250.--
		Nichtmitglieder	Fr. 500.--

	Für gewerbliche Nutzung:	Jedermann	Fr. 1'000.--
--	--------------------------	-----------	--------------

Sitzungszimmer: Das Sitzungszimmer wird nur an Dorfvereine für Sitzungen gratis abgegeben. Auch dafür bedarf es einen Mietvertrag.

Der Mietvertrag kommt erst zustande, wenn der unterzeichnete Vertrag beim zuständigen Vorstandsmitglied des Dorfvereins eingetroffen ist und die vereinbarte Benützungsgebühr bezahlt ist. Ist dies nicht innert 6 Tagen nach Zustellung des Vertrages an den Mieter der Fall, erachtet sich der Vermieter als nicht mehr an die Reservierung gebunden und verfügt frei über das Mietobjekt.

In der Miete sind die Benützung von Strom, Heizung und Wasser inbegriffen.

Sollte bei der Abnahme der Anlagen Beschädigungen oder sonstige Mängel (auch in Bezug auf die Reinigung) festgestellt werden, werden allfällige Reparaturarbeiten, Ersatz oder Nachreinigung dem Mieter in Rechnung gestellt.

6. Schlussbestimmungen

Der Dorfverein entscheidet über Beschwerden und Streitigkeiten bei der Benützung der Anlagen abschliessend.

Diese Benützungsordnung tritt per 1. April 2015 in Kraft. Alle früheren Benützungsbestimmungen für die Anlagen werden aufgehoben.

Genehmigt an der Vorstandssitzung des Dorfvereins Courlevon-Coussiberlé vom 11. März 2015.

Für den Dorfverein Courlevon-Coussiberlé

Der Präsident



Alex Lüdi

Die Sekretärin:



Margrit Liniger